

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 19. Dezember 2001

129. Stück

129. Kundmachung: Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

129.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflorgetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
 Wilhelminenspital
 Franz-Josef-Spital
 Krankenhaus Rudolfstiftung
 Elisabeth-Spital
 Krankenhaus Floridsdorf
 Sozialmedizinisches Zentrum Ost (Donauspital)
 Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital
 Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
 Semmelweis-Frauenklinik
 Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel
 Preyer'sches Kinderspital
 Otto Wagner-Spital, ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Psychiatrischen Abteilung im Pavillon 23 479 Euro
2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) 662 Euro
3. Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs an der Donau 328 Euro
5. Hanusch-Krankenhaus 550 Euro
6. Orthopädisches Spital (Speising) 479 Euro

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

- für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit 662,09 Euro
 für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen das Psychiatrische Krankenhaus Ybbs an der Donau und die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner-Spitals, mit 479,13 Euro
 für das Psychiatrische Krankenhaus Ybbs an der Donau mit 328,80 Euro
 für das Hanusch-Krankenhaus mit 550,00 Euro
 und für das Orthopädische Spital (Speising) mit 479,13 Euro

festgestellt.

Artikel II

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, wird die in der Sonderklasse pro Pflage-tag und Patient zum Ersatz des erhöhten Personal- und Sachaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	304,86 Euro
für das Krankenhaus Lainz, das Wilhelminenspital, das Franz-Josef-Spital, das Krankenhaus Rudolfstiftung, das Sozialmedizinische Zentrum Ost (Donauspital) und das Hanusch-Krankenhaus mit	143,02 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner-Spitals, und das Orthopädische Spital (Speising) mit	128,49 Euro

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	407,48 Euro
für das Krankenhaus Lainz, das Wilhelminenspital, das Franz-Josef-Spital, das Krankenhaus Rudolfstiftung, das Sozialmedizinische Zentrum Ost (Donauspital) mit	301,58 Euro
für das Hanusch-Krankenhaus mit	209,68 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner-Spitals, und das Orthopädische Spital (Speising) mit	230,92 Euro

festgestellt.

Artikel III

Die Rechtsträger der unter Art. II erfassten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die amtlichen Pflegegebühren und Anstaltsgebühren in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	646,79 Euro
für das Krankenhaus Lainz, das Wilhelminenspital, das Franz-Josef-Spital, das Krankenhaus Rudolfstiftung, das Sozialmedizinische Zentrum Ost (Donauspital) und das Hanusch-Krankenhaus mit	535,60 Euro
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Otto Wagner-Spitals, und das Orthopädische Spital (Speising) mit	519,61 Euro

Artikel IV

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2001, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht

werden, pro Pfl egetag und Patient ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Art. II bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Art. III in Höhe von 51,96 Euro festgesetzt.

Artikel V

(1) Die Bestimmungen der Art. II bis IV gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz.

(2) Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 verliert die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 74/2000, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Häupl